

unzweifelhaft erwiesen, und es sollen deshalb für den Fall, daß eine tarifmäßige Verwendung diesbezüglich nicht stattgefunden hat, die Rechte der Rekurrentin gewahrt bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

67. Entscheid vom 19. Juli 1900 in Sachen Konkursmasse von Smirnoff-La Roche.

Legitimation zur Beschwerde wegen ungesetzlicher Zustellung eines Zahlungsbefehls. — Kompetenzen der Vollstreckungsbehörden und der Gerichte bei Vindikation der Konkursmasse des Ehemannes der betriebenen Schuldnerin gegenüber einem betreibenden Gläubiger.

I. Auf Begehren des Leopold Biss in Berlin erließ das Betreibungsamt Baselstadt am 17. Januar 1900 an Frau Julie von Smirnoff-La Roche in Belp „solidarisch mit ihrem Ehemann“ einen Zahlungsbefehl auf Faustpfandverwertung für 6451 Fr. 20 Cts. Als Pfandgegenstände wurden verschiedene, bei der schweizerischen Volksbank, Filiale Basel, faustpfändlich hinterlegte, angeblich im Eigentum von Dr. Brüstlein in Bern stehende Obligationen angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde in Abwesenheit der Frau von Smirnoff dem Kutscher Thomas Galewitz zugestellt. Derselbe blieb unwidersprochen.

II. Am 3. Februar 1900 wurde über den Ehemann von Smirnoff der Konkurs eröffnet. Als Konkursverwalter wurde Fürsprecher Spreng in Bern bestellt. Derselbe verlangte mit Zuschrift an das Betreibungsamt Baselstadt, vom 28. Mai 1900, daß sämtliche Betreibungen gegen den Ehegatten von Smirnoff aufzuheben und daß die fraglichen Wertpapiere, die von der Volksbank der Civilgerichtsschreiberei Basel übergeben worden waren, als Eigentum des Ehemannes von Smirnoff in die Konkursmasse abzuliefern seien. Daraufhin erließ das Betreibungsamt Baselstadt, nachdem es zuvor dem betreibenden Gläubiger von den Ansprüchen der Konkursmasse Kenntnis gegeben

hatte und nachdem von diesem eine Bestreitung derselben eingelangt war, am 6. Juni 1900 an die Konkursverwaltung gemäß Art. 107 des Betreibungsgesetzes die Aufforderung, innert zehn Tagen gerichtliche Klage auf Anerkennung ihrer Ansprüche zu erheben.

III. Gegen diese Verfügung erhob der Konkursverwalter im Konkurse von Smirnoff Beschwerde bei der baselstädtischen Aufsichtsbehörde mit den Anträgen, es seien die Pfandbetreibung des Leopold Biss und die hierauf basierende Klagefristansetzung des Betreibungsamtes Baselstadt vom 6. Juni 1900 aufzuheben und das Betreibungsamt Basel pflichtig zu erklären, die fraglichen Werttitel an die Konkursmasse des Ehemannes von Smirnoff abzuliefern. Der Beschwerdeführer führte aus: Nach dem maßgebenden bernischen ehelichen Güterrechte seien die fraglichen Titel Eigentum des Ehemannes von Smirnoff. Eine auf deren Realisierung gerichtete Betreibung sei mit der Konkursöffnung dahingefallen, auch soweit dieselbe persönlich gegen die Ehefrau von Smirnoff gerichtet gewesen sein sollte (Art. 206 des Betreibungsgesetzes). Nach Art. 232, Ziff. 4 des Betreibungsgesetzes seien deshalb die Titel in die Masse abzuliefern und im Konkurse zu liquidieren. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde in allen Punkten ab unter folgender Begründung: „Zunächst ist hervorzuheben, daß nach den Akten des Betreibungsamtes, wie schon erwähnt, zwei Zahlungsbefehle gegen den Ehemann und gegen die Ehefrau von Smirnoff erlassen und am Domizil des Ehemannes zugestellt worden sind. Der Rekurrent behauptet keinen Mangel in der Zustellung der Betreibungsurkunden. Die gehörige Zustellung wird auch durch die bei den Akten des Betreibungsamtes liegenden Zahlungsbefehlsdoppel bescheinigt, nach welchen die an die Adresse des Ehemannes wie der Ehefrau gerichtete Betreibung an eine zur Haushaltung des Ehemannes gehörende Person, also auch diejenige gegen die Ehefrau an deren gesetzlichen Vertreter, ihren Ehemann, zugestellt worden sind. Die Betreibung gegen die Ehefrau von Smirnoff ist daher dem Gesetz entsprechend eingeleitet und fortgeführt. Ob die Ehefrau eigenes Vermögen besitzt, oder nicht, hat das Betreibungsamt nicht zu prüfen, und ebensowenig steht es der Kognition

„der Aufsichtsbehörde zu, auf die Vermögensfähigkeit der Ehefrau
 „abzustellen und deswegen eine sonst den Vorschriften des Be-
 „treibungsgesetzes entsprechend angehobene Betreibung aufzuheben.
 „Das Betreibungsamt ist nicht in der Lage, zu untersuchen,
 „unter welchem ehelichen Güterrecht die betriebenen Eheleute
 „stehen und es steht ihm auch nicht zu, zu entscheiden, welchem
 „der Ehegatten das Eigentum an den fraglichen Gegenständen
 „zuzuschreiben sei, um darauf gestützt, über die Gültigkeit oder
 „Ungültigkeit einer Betreibung zu urteilen (vergl. die Entscheide-
 „im Archiv V, Nr. 65 und 127, und Bundesger. Entscheid,
 „Amtl. Samml., Bd. XXIV, S. 751). Die Bestimmungen des
 „kantonalen Rechtes können überhaupt gegenüber dem Bundes-
 „rechte keine neuen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des
 „Betreibungsverfahrens schaffen (B.-G. E. XXII, S. 336).
 „Jedenfalls aber sind die materiell-rechtlichen Einwendungen des
 „Schuldners gegenüber der Betreibung, die sich auf seine Ver-
 „mögensunfähigkeit stützen, nicht von Amtswegen und durch
 „die Betreibungsbehörden, sondern auf den Rechtsvorschlag des
 „Schuldners hin durch den Zivilrichter zu entscheiden. Art. 206
 „Betr.-Ges., auf den sich der Rekurrent beruft, findet keine An-
 „wendung, da ja nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann in
 „Konkurs geraten ist. Da die Konkursmasse des Ehemannes
 „ein Bindikationsrecht beansprucht, dieses Recht aber vom be-
 „treibenden Gläubiger bestritten wird, so hat nach Art. 155
 „Betr.-Ges. in Verbindung mit Art. 106 ff. das Einspruchs-
 „verfahren stattzufinden. Die Klagefristansetzung ist daher zu
 „schützen, und demzufolge auch der dritte Beschwerdepunkt abzu-
 „weisen.“

IV. Gegen diesen Entscheid hat Fürsprecher Spreng in seiner
 mehrerwähnten Eigenschaft den Rekurs an das Bundesgericht
 ergriffen. Er wiederholt die in der Beschwerde an die kantonale
 Aufsichtsbehörde gestellten Anträge und die dieser vorgetragenen
 Gründe, denen er beifügt: Es sei unzutreffend, daß die Be-
 treibung gegen Frau von Smirnoff dem Gesetze entsprechend
 eingeleitet und fortgesetzt worden sei. Die Eheleute von Smirnoff
 seien nämlich schon am 17. November 1899 provisorisch in der
 Vermögensverwaltung eingestellt worden. Der Zahlungsbefehl

vom 17. Januar 1900 hätte deshalb dem Kurator, Fürsprecher
 Lindt in Bern, zugestellt werden sollen, und die an die Ehe-
 frau selbst, bezw. an den Ehemann erfolgte Zustellung sei un-
 gesetzlich, was das ganze weitere Verfahren hinfällig mache.
 Über die Art der Zustellung sei Rekurrent erst durch den an-
 gefochtenen Entscheid der Basler Aufsichtsbehörde aufgeklärt wor-
 den, weshalb dieser Punkt nicht früher releviert worden sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
 in Erwägung:

1. Der Umstand, daß der Zahlungsbefehl für Frau von
 Smirnoff nicht in gesetzlicher Weise zugestellt worden zu sein
 scheint, kann im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt wer-
 den. Einzig die Betriebene selbst oder ihr gesetzlicher Vertreter
 wären befugt, aus diesem Grunde die Ungültigkeit der Be-
 treibung geltend zu machen, während Dritte, so auch die Kon-
 kursmasse des Ehemannes von Smirnoff, nicht legitimiert sind,
 einen solchen Mangel der formell zu Recht bestehenden Betrei-
 bung zu rügen.
2. Den Hauptbeschwerdepunkt betreffend ist zunächst festzu-
 halten, daß die Ehefrau von Smirnoff selbständig (wie es
 scheint neben ihrem Ehemanne) als Schuldnerin triebrechtlich
 belangt worden ist. Diese Betreibung ist durch die Eröffnung
 des Konkurses über den Ehemann von Smirnoff nicht dahin-
 gefallen. Dagegen werden allerdings die Pfandobjekte, deren
 Realisierung die Betreibung bezweckt, von der Konkursmasse
 des Ehemannes von Smirnoff heraus verlangt. Dieser Anspruch
 ist vom betreibenden Gläubiger bestritten worden, weil die Titel
 der betriebenen Schuldnerin oder gar einem Dritten (Dr. Brüst-
 lein) gehören. Es ist nun nicht Sache der Vollstreckungsbehörden,
 die Begründetheit des Anspruches der Konkursmasse zu prüfen,
 sondern hierfür sind einzig die Gerichte zuständig. Die Voll-
 streckungsbehörden haben bloß gemäß Art. 155 bezw. 106—109
 des eidgenössischen Betreibungsgesetzes das sogenannte Vereini-
 gungsverfahren durchzuführen. Der Umstand, daß die Bindik-
 antin eine Konkursmasse ist, vermag hieran so wenig etwas
 zu ändern, wie die Thatsache, daß es die Konkursmasse des
 Ehemannes der betriebenen Schuldnerin ist, die die Titel aus

dem Pfandverwertungsverfahren herausverlangt. Fraglich ist bloß, ob Art. 106 und 107 oder 109 zur Anwendung zu kommen hatten. Die Waffe ist nun nicht im Besitze der fraglichen Objekte, und daß der gegenwärtige Detentor für sie besitze, wird nicht einmal behauptet, wie denn auch nach der Lage der Dinge anzunehmen ist, daß die Civilgerichtsschreiberei Basel die Titel für den Faustpfandgläubiger inne habe. Demnach ist der Betreibungsbeamte von Baselstadt richtig vorgegangen, wenn er der Konkursmasse eine Frist zur Einklagung ihrer Ansprüche auf die fraglichen Titel nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes ansetzte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive abgewiesen.

68. Entscheid vom 19. Juli 1900 in Sachen Müller & Cie.

Das Einspruchsverfahren nach Art. 106—109 Betr.-Ges. hat gegebenenfalls auch bei Aufnahme einer Retentionsurkunde stattzufinden. Eine einmal beseitigte Ansprache kann nicht auf dem Umwege einer Pfändung neu eingeführt werden; eine Fristansetzung zum Einspruch gegen diese Pfändung ist wirkungslos.

I. Martin Aufdermauer in Seewen ließ am 14. August 1899 zu Gunsten einer Miet- und Warenlieferungsfordderung durch das Betreibungsamt Schwyz bezüglich verschiedener Gegenstände seines Schuldners Eugen Büntener eine Retentionsurkunde aufnehmen. An zwei darin verzeichneten Fässern Wein machten Sebastian Müller & Cie. in Altdorf Eigentums- bzw. Retentionsrecht geltend, welche Ansprache Aufdermauer auf erfolgte Mitteilung des Betreibungsamtes hin bestritt. Letzteres forderte sodann die genannte Firma gemäß Art. 107 Betr.-Ges. zur Einklagung ihrer Ansprüche innert der gesetzlichen Frist von 10 Tagen auf. Dieser Aufforderung wurde aber von ihr keine Folge gegeben.

Aufdermauer seinerseits hatte gleichzeitig mit der Erwirkung

der Retentionsurkunde gegen Büntener Betreibung angehoben. Gegenüber einem von diesem erklärten Rechtsvorschlage erlangte er am 6. Dezember 1899 die Rechtsöffnung. Büntener strengte darauf die Aberkennungsklage des Art. 83 Betr.-Ges. an, wie es scheint aber erst im März 1900, also verspätet, und zudem ist diese Klage, infolge Unterlassung des Klägers, rechtzeitig die Gerichtskosten vorzuschießen, im Juni 1900 vom Bezirksgerichte Schwyz als erledigt abgeschrieben worden.

II. Inzwischen hatten am 8. September 1899 Sebastian Müller & Cie. gegen den seither nach Uster gezogenen Büntener für eine Forderung wegen gelieferten Weines Betreibung angehoben. Zu Gunsten dieser Betreibung (und mehrerer anderer) ließ das Betreibungsamt von Uster durch dasjenige von Schwyz am 14. November 1899 verschiedene in Seewen befindliche Gegenstände Bünteners, darunter auch die vorgenannten zwei Fässer Wein, pfänden. Auf der Pfändungsurkunde findet sich bemerkt, daß Aufdermauer ein der Pfändung vorgehendes Retentionsrecht beanspruche. Dieses wurde von Sebastian Müller & Cie. innert gesetzlicher Frist bestritten, worauf das Betreibungsamt Uster dem Aufdermauer am 26. Dezember 1899 die Frist zur Klageeinreichung nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes ansetzte. Aufdermauer ließ diese Frist unbenuzt verstreichen und beschränkte sich darauf, dem Betreibungsamte unter Rücksendung der schriftlichen Klagaufforderung zu bemerken, daß Sebastian Müller & Cie. ihr Begehren am richtigen Orte einreichen mögen.

III. Auf Ansuchen der letztern wurde sodann vom Betreibungsamte Schwyz die Versteigerung der genannten zwei Fässer Wein angesetzt, und zwar, wie es scheint, auf den 19. Februar 1900. Infolge dessen wandte sich Aufdermauer an den Gerichtspräsidenten von Schwyz als untere Aufsichtsbehörde, indem er geltend machte: Gegen die ange setzte Steigerung erhebe er zwar keine Einwendung, bestreite aber dem Betreibungsamte Uster die Befugnis, gegen die fraglichen Gegenstände schuldenrechtlich vorzugehen, bevor er für seine Ansprache an Büntener voll und ganz bezahlt sei. Der Ganterlös sei demnach vom Betreibungsamt Schwyz in Verwahr zu behalten.